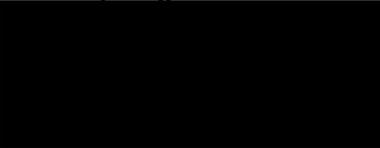


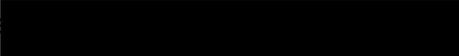
BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Mit Empfangsbekanntnis

GZ: WA 26-K 5404/00006#00014 (Bitte stets angeben)

17.11.2022

Ihr Antrag vom 25.10.2022

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**Sehr geehrte Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) vom 25.10.2022 ergeht folgender Bescheid:

Kontakt:
Referat WA 26
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
www.bafin.de

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Kosten für dieses Verfahren werden nicht erhoben.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123**Gründe:**Dienststätte:
53117 Bonn
Gaurheindorfer Str. 108**A.**53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48**I.**

Mit E-Mail vom 25.10.2022 haben Sie gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) einen Antrag gemäß § 1 Abs. 1 IFG gestellt. Konkret begehren Sie folgende Information: "Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Sämtliche - mutmaßlich vorhandenen - Dokumente, die die mutmaßlich existente BaFin Untersuchung betreffen, die die unterlassene ad-hoc Mitteilung der Uniper SE bezüglich der Presseberichte der vergangenen Woche [<https://www.spiegel.de/wirtschaft/uniper-angeschlagener-gas-haendler-benoetigt-wohl-weitere-40-milliarden-euro-a-d3789e32-ca23-4cc3-9357-9a28b66fa79e>] hinsichtlich des plötzlich aufgetretenen, immensen Kapitalbedarf i.H.v. bis zu 40 Mrd. € zum Gegenstand hat.

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass sich das börsennotierte Unternehmen offensichtlich weigert, Stellung zu den presseöffentlichen Tatsachen zu beziehen: "Die Bundesregierung, Uniper und sein finnischer Mutterkonzern Fortum lehnten Stellungnahmen ab".

Sofern keine Untersuchung zu diesem Sachverhalt anhängig sein sollte, wird um förmlichen Bescheid der Nichtexistenz einer Solchen sowie um Weiterleitung dieser Anfrage an die Market Contact Group gebeten.“

Am 27.10.2022 wandten Sie sich erneut an die BaFin und übermittelten unter Bezugnahme auf Ihren IFG-Antrag vom 25.10.2022 die Ad-hoc-Mitteilung der Uniper SE vom 25.10.2022. Da Sie in dieser E-Mail kein neues Informationsbegehren darlegten, gehe ich davon aus, dass es sich insoweit nur um einen Nachtrag zu dem oben benannten Antrag handelt.

II.

Ihr Antrag auf Informationszugang hinsichtlich der Übersendung der Dokumente zu der mutmaßlich existenten BaFin Untersuchung sowie der unterlassenen Stellungnahme des Unternehmens ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 IFG abzulehnen.

§ 1 Abs. 1 IFG enthält einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei definiert § 2 Nr. 1 IFG den Begriff der amtlichen Information. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Demzufolge gewährt das IFG nur Zugang zu solchen amtlichen Informationen, die tatsächlich bei der Behörde vorhanden sind. Als vorhanden gelten Informationen, wenn sie tatsächlich oder dauerhaft vorliegen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 10.10.2007, Az. 2 A 102.06, Rn. 22). Die Behörde trifft hingegen keine Informationsbeschaffungspflicht und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren (vgl. BVerwG Urteil vom 27.11.2014; Az. 7 C 20.12, Rn. 37). Der Anspruch auf Informationszugang kann sich somit nur an solche Vorgänge richten, die von der Behörde im Wege ihrer Aufgabenerfüllung gewonnen und im Wege von Aufzeichnungen verarbeitet wurden.

In der BaFin wird kein Verfahren hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung im Zusammenhang mit dem im Spiegel am 20.10.2022 veröffentlichten Presseberichts geführt. Insofern liegen diesbezüglich keine amtlichen Informationen gemäß § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG oder

Dokumente vor. Soweit sich Ihr Informationsbegehren auf die unterlassene Stellungnahme des Unternehmens bezieht, verhält sich dies gleichermaßen.

Da hinsichtlich Ihres Informationsbegehrens keine amtlichen Informationen nach § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG vorliegen, besteht der Anspruch aus tatsächlichen Gründen nicht.

C.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gem. § 10 Abs. 1 IFG können im Rahmen eines Verfahrens nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben werden. Dies gilt jedoch nicht bei einer ablehnenden Entscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder in Bonn Widerspruch erhoben werden.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Rechte nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Abschließend möchte ich Sie noch darüber informieren, dass ich die von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen als Hinweis gewertet habe, den ich im Rahmen der Überwachung der Verpflichtung zur Veröffentli-

chung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung berücksichtigt habe. Eine Weiterleitung der Informationen an die Market Contact Group wurde veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

